



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. Dezember 2022

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>425 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Matthias Skop) S. 608</p> <p>426 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Christian Müller) S. 608</p> <p>427 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Speira GmbH S. 609</p> <p>428 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 610</p>	<p>429 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der WSW Energie und Wasser AG S. 611</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>430 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln S. 612</p> <p>431 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 3552270260 S. 612</p>
---	--

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **22. Dezember 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 14. Dezember 2022, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2023 ist am Donnerstag, den **12. Januar 2023**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 04. Januar 2023, 10:00 Uhr.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

425 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Matthias Skop)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E32

Düsseldorf, den 18. November 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Matthias Skop für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 32 in Essen bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 608

426 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Christian Müller)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE34

Düsseldorf, den 18. November 2022

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Christian Müller für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 34 in Neuss bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 608

427 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Speira GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0082185-0030-G16-0067/21

Düsseldorf, den 22. November 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Speira GmbH

Die Firma Speira GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss hat mit Datum vom 09.09.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I. S. 69) zur wesentlichen Änderung der Gießerei auf dem Grundstück Koblenzer Straße 122, Gemarkung Norf, Flur 2, Flurstücke 36, 65 und 77 sowie Gemarkung Nievenheim, Flur 22, Flurstück 29 in 41468 Neuss gestellt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung und Betrieb eines Chlorgasversorgungssystems zur Versorgung der Gießanlagen 50, 60, 70 und 80 mit einem Argon-Chlorgas-Gemisch, bestehend aus einem Chlorlager für 2 Chlorfässer (Inhalt je 500 kg), einem Chlorgasverdampfer, einer Mischstation zur Erzeugung des Argon-Chlorgas-Gemischs, den Rohrleitungen im Chlorlager, vom bestehenden Argontank zur Mischstation und von der Mischstation zu den Gießanlagen sowie der erforderlichen der Mess-, Regel- und Sicherheitstechnik.
- Errichtung und Betrieb der Einrichtungen zum Einbringen des Argon-Chlorgas-Gemischs in die Gießanlagen in 2 Baustufen:
Baustufe 1 ein mobiler Ofenimpeller für die Gießanlagen 50, 60 und 70 sowie zwei stationäre Ofenimpeller an der Gießanlage 80. Baustufe 2 zwei weitere stationäre Ofenimpeller an der Gießanlage 70 und ein weiterer

mobiler Ofenimpeller für die Gießanlage 50. Über die Ofenimpeller können alternativ zum Argon-Chlorgas-Gemisch chloridische Salze (Gemisch Magnesium- und Kaliumchlorid) mit dem Inertgasstrom in die Öfen eingebracht werden.

- Umrüstung des Schmelzofens S1 zum Einsatz organisch verunreinigter Aluminiumschrotte bis zu 5% Organikanteil je Charge durch Anpassung der Ofensteuerung und Brennertechnologie, Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 16.000 kW auf 16.800 kW, Modifikation der Ofenabsaughaube, Errichtung und Betrieb einer automatischen, schienengeführten Abkrätzmaschine, Errichtung und Betrieb einer automatischen, schienengeführten Chargiermaschine und Errichtung und Betrieb eines Sauerstofftanks (60.000 l) einschließlich Verdampfer.

Installation einer Einfüllrinne am Schmelzofen S 1 zum Befüllen mit Flüssigaluminium aus Tiegeln und Neuordnung des Auslassrinnensystems des Schmelzofens S1 zum Befüllen von Flüssigmetalltiegeln aus dem Ofen. Die bisher eingesetzte Kippstation entfällt damit.

- Erweiterung der für den Einsatz in den Schmelzöfen S1 und S2 zugelassenen Aluminiumschrotte um Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis.
- Installation einer Funkenlöschanlage vor der Gasreinigungsanlage 1 (GRA 1) und Einbringung von Herdofenkoks in den Abgasstrom zur GRA 1.
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Tiegelvorwärmstation und 6 Tiegelwarmhaltestationen.
- Errichtung und Betrieb einer Befundigung für Aluminiumschrotte zur Prüfung von Schrottpaketen und -chargen mit Anschluss an die Gasreinigungsanlage 2 (GRA 2).
- Neuordnung des Krätzehandlings durch Einsatz von drei Krätzepressen und einer Krätzewaage sowie die Einrichtung von zwei Krätzecontainer-Lagerbereichen außerhalb der Gießereihalle für insgesamt 22 Krätzecontainer. Die bisherige Krätzecontainerstation Nord entfällt und von den vorhandenen Krätzkühlhauben bleiben 13 bestehen.
- Lagerung von Filterstaub der Gasreinigungsanlagen 1 und 2 in Containern außerhalb der Gießereihalle.
- Erweiterung der Lagerflächen für Aluminiumschrotte im Festmetalllager Nord um ca. 750 m² und die Lagerkapazität um ca. 700 t. Die Lagerfläche in den Festmetalllagern Nord und Ost in der Gießereihalle beträgt nun insgesamt ca. 4050 m² und die Lagerkapazität

ca. 4.300 t Aluminiumschrotte.

- Einrichtung von Lagerflächen für Festmetall in Form von Masseln oder internen Kreislaufmetallen (Kopf und Fußteile, Ausschussbarren) außerhalb der Gießereihalle an den Festmetalllagern Nord und Ost.
- Lagerung von Regeneratorkugeln in Containern außerhalb der Gießereihalle.
- Errichtung eines Lagerbereichs für Gv-Mulden außerhalb der Gießereihalle.
- Einsatz eines chlorit-/hypochlorithaltigen Biozides in den Verdunstungskühlanlagen KT 1 und KT 2.
- Die genehmigten Kapazitäten der Gießerei (Schmelzleistung 370.500 Tonnen Festmetall pro Jahr (Festmetalleinsatz an Aluminium und Legierungsmetallen), Produktionskapazität 435.000 Tonnen gesägte Walzbarren pro Jahr) bleiben unverändert.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit X (UVP-Pflicht) gekennzeichnet, (Schmelzkapazität von 100.000 t oder mehr je Jahr). Da sich die Schmelzkapazität nicht ändert, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG.

Das Lagern von Nichteisenschrotten ist ein Vorhaben, das nach Durchführung der Änderung weiterhin unter Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet ist (Lagerkapazität 1.500 t oder mehr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Gießerei wurde zuletzt mit Datum vom 31.07.2014 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:

Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage sind mit Ausnahme von Lagerflächen außerhalb des

Gießereigebäudes nicht erforderlich. Die Kapazitäten der Anlage (Schmelzleistung, Produktionskapazität) ändern sich nicht. Es findet eine lediglich geringe zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche ist wegen der Reduzierung verschiedener Emissionsgrenzwerte (Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen) eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 609

428 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0053-A15-0242/22

Düsseldorf, den 22. November 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Bisphenol-Betriebs durch Aktualisierung des Schutzkonzepts

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Bisphenol A (Bisphenol-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im

Bisphenol-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Aktualisierung des Schutzkonzepts, welche mit der Installation sowie der Änderung sicherheitsrelevanter Anlagenteile aufgrund der Funktion verbunden ist.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 610

429 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der WSW Energie und Wasser AG

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.04.10-4

Düsseldorf, den 22. November 2022

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der WSW Energie und Wasser AG (WSW) in Wuppertal

Die
WSW Energie und Wasser AG
Bromberger Straße 39-41
42275 Wuppertal

beabsichtigt, im Bereich mehrerer Baugruben in Wuppertal-Barmen Grundwasser zu einem Gesamtvolumen an Wasser von 47.823 m³/a zu entnehmen. Die Grundwasserentnahmen sollen einer umfangreichen Bauwasserhaltung im Kanalbau dienen. Die Maßnahmen sollen hierbei auf den Grundstücken Gemarkung Barmen, Flure: 127, 123, 134, 132 Flurstücke: 136, 177, 52, und 41 erfolgen. Für dieses Vorhaben hat die WSW Energie und Wasser AG am 17.10.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung ergab in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form von einem betroffenen Landschaftsschutzgebiet, einem betroffenen Naturdenkmal und einem nahen Altstandort vorliegen.

Entsprechend den eingereichten Unterlagen ergab die Prüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht, dass im Ergebnis unter Berücksichtigung der Vorsorgemaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Sebastian Schelleis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 611

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

430 Ungültigkeitserklärung von Dienst- siegeln

Die in der Astrid-Lindgren-Schule geführten Dienstsiegel Nr. 1 und 2 mit einem Durchmesser von 36 mm wurden gestohlen. Die Siegel zeigen in der Mitte das Kreiswappen, unterhalb die Unterscheidungsnummer 1 bzw. 2 mit der Umschrift ASTRID-LINDGREN-SCHULE und am äußeren Rand Förderzentrum des Kreises Kleve in Goch.

Die Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 15. November 2022

Kreisverwaltung Kleve
Im Auftrag
gez. Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 612

431 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 3552270260

Kraftloserklärung

Das ist in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3552270260 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6

der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 11. November 2022

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 612

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf